

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens  
über den Vorentwurf

zum

**Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus,  
Hooliganismus und Gewaltpropaganda**

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Zusammenfassung</b>	
<b>1. Anlass</b>	6
<b>2. Konzept der Auswertung</b>	7
<b>3. Stellungnahmen</b>	7
3.1 Allgemeine Stellungnahmen	7
3.2 Stellungnahmen zum Titel und zu den einzelnen Bestimmungen	10
3.2.1 Titel	10
3.2.2 Ergänzung des Aufgabenkatalogs (Art. 2 Abs. 1 erster Satz und Art. 2 Abs. 4 Bst. e E-BWIS)	11
3.2.3. Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial (Art. 13 <sup>bis</sup> -E-BWIS)	13
3.2.4 Informationen über Gewalttätigkeiten an Publikumsveranstaltungen (Art. 16 <sup>bis</sup> E-BWIS)	16
3.2.5 Kennzeichen mit rassendiskriminierender Bedeutung (Art.261 <sup>ter</sup> E-StGB)	22
3.2.6 Rassendiskriminierende Vereinigung (Art. 261 <sup>quater</sup> E-StGB)	25

3.2.7 Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) Aufnahme von 261 <sup>bis</sup> StGB, 261 <sup>ter</sup> und <sup>quater</sup> E-StGB in den Deliktskatalog des BÜPF (Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 3 Einleitungssatz E-BÜPF)	26
<b>4. Übersicht über die Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren</b>	<b>28</b>
4.1 Politische Parteien	28
4.2 Gerichte	28
4.3 Kantone / Städte	29
4.4 Polizei	29
4.5 Organisationen	30

## **Zusammenfassung**

Das Anliegen, den Phänomenen Rassismus, Hooliganismus sowie der Gewaltbereitschaft und deren Ausübung mit verstärkten straf- und verwaltungsrechtlichen Massnahmen entgegenzutreten, wird von den meisten Vernehmlassungsteilnehmern grundsätzlich begrüsst. Die Vorlage wird als taugliches Mittel bezeichnet, um die formulierten Ziele zu erreichen.

Trotz mehrheitlicher Zustimmung zur Gesetzesnovelle sind jedoch die eingegangenen Stellungnahmen kontrovers. Von Vielen wird die Vorlage als politisch ausgewogen bezeichnet, während sie Etlichen zu einseitig gegen Rechts gerichtet erscheint.

Die Ansichten, *wie* die neuen Regelungen ausgestaltet werden sollen, gehen in den 78 Stellungnahmen oft auseinander. Für Viele sollten sich die in der Vorlage geregelten Massnahmen nicht nur auf die Bekämpfung des Rassismus und Hooliganismus beschränken, sondern alle Erscheinungsformen von Gewalt beschlagen. Hingegen bedeuten die neuen Regelungen für einige Parteien und einzelne Vernehmlassungsteilnehmer eine ungewünschte Ausdehnung der Aufgaben des Staatsschutzes.

### **Rassismus**

Verwaltungs- und strafrechtliche Massnahmen gegen Rassismus werden grundsätzlich begrüsst. Häufig wird gewünscht, dass Rassismus nicht unabhängig von anderen Gewaltakten bekämpft wird. Die Massnahmen sollen sich sowohl gegen links als auch gegen rechts richten.

Die neuen Strafnormen, insbesondere die strafrechtlichestrafrechtliche Erfassung von Kennzeichen mit rassendiskriminierender Bedeutung, werden in zahlreichen Stellungnahmen ausdrücklich begrüsst. Gewünscht wird häufig eine Ausweitung der Bestimmungen auf Kennzeichen mit eindeutig gewaltverherrli-

chendem Charakter. Auch die Strafbarkeit der Teilnehmer von rassendiskriminierenden Vereinigungen uewurdezum Teil befürwortet. Allerdings wird in kritischen Stellungnahmen die Norm für nicht durchsetzbar bezeichnet, zudem verstosse sie gegen das Bestimmtheitsgebot. Auch wird befürchtet, die neue Norm laufe indirekt auf ein Vereinsverbot hinaus, was strikte abgelehnt wird.

### Hooliganismus

Die Notwendigkeit einer solchen Datenbank auf Bundesebene wird grundsätzlich von den meisten Vernehmlassungsteilnehmern bejaht.

Über den Geltungsbereich der Datenbank, d.h. wer in der Datenbank registriert werden soll und auf welche Anlässe sie sich beziehen soll, sind die Ansichten jedoch kontrovers. Für einige Kantone, Polizeikommandi und Parteien sollen alle Daten von Personen registriert werden, die an öffentlichen Ansammlungen jeder Art durch Gewalttätigkeit in Erscheinung treten. Der Bezug zum Phänomen des Hooliganismus erscheint Vielen zu eng. Einige Vernehmlassungsteilnehmer hegen datenschutzrechtliche Bedenken.

### Gewaltpropaganda

Verwaltungsrechtliche Massnahmen gegen Gewaltpropaganda werden mehrheitlich begrüsst. Damit sollen Andersdenkende oder politisch engagierte Personen nicht diskriminiert werden. Vereinzelt Kritiker lehnen eine verwaltungsrechtliche Massnahme gegen Propagandamaterial ab. Die Einziehung habe gegebenenfalls durch den Richter zu erfolgen.

## **1. Anlass**

Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda sollen in der Schweiz besser bekämpft werden. Ausgehend vom Bericht und den Empfehlungen der Arbeitsgruppen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus will der Bundesrat die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen schaffen.

Mit den neuen Rechtsgrundlagen soll den Phänomenen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda mit verstärkten straf- und verwaltungsrechtlichen Massnahmen entgegnet werden können. Der Gesetzesentwurf sieht Ergänzungen, respektive Änderungen des Bundesgesetzes zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS), des Strafgesetzbuches (StGB) und des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vor.

Die Gesetzesnovelle, die der Bundesrat mit Beschluss vom 12. Februar 2003 in die Vernehmlassung geschickt hat, soll die bereits realisierten und geplanten Massnahmen des Bundes und der Kantone ergänzen. Die Frist zur Eingabe von Stellungnahmen war der 31. Mai 2002.

**Insgesamt äusserten sich 78 Vernehmlassungsteilnehmer.** Der Umfang der einzelnen Vernehmlassungen reicht von einer bis zu zehn Seiten.

Die Vernehmlassungen der Kantone waren bisweilen ganz oder teilweise identisch; einzelne Parteien schlossen sich den Stellungnahmen anderer an (z.B: Grüne Partei an die DJS).

Die Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren findet sich im Anhang.

Zum Vernehmlassungsentwurf haben Stellung genommen:

- das Bundesgericht
- 9 politische Parteien
- 26 Kantone
- 9 kant. Polizeikommandi

- die Konferenz der städtischen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren (KSPD)
- Verband schweiz. Polizeibeamter (VSPB)
- Konsultative Sicherheitskommission (KSK)
- 28 interessierte Organisationen
- 2 Privatpersonen

Die Botschaft soll dem Bundesrat Ende 2004 vorgelegt werden.

## **2. Konzept der Auswertung**

Die in den Stellungnahmen geäusserten Änderungsvorschläge und Kritikpunkte sind breit gefächert und von unterschiedlichem Detaillierungsgrad.

Um die in der Begründung voneinander abweichenden Kritiken zu einer generellen Tendenz zusammenfassen zu können, werden die einzelnen Stellungnahmen auf ihre Grundaussagen zurückgeführt. Insgesamt handelt es sich um eine Darstellung der wesentlichsten Aussagen.

## **3. Stellungnahmen**

### **3.1 Allgemeine Stellungnahmen**

Dem Entwurf stehen grundsätzlich positiv gegenüber: Zwei politische Parteien (CVP (inkl. CVP-Frauen), CSP,), dreiundzwanzig Kantone (BL, JU, LU, NE, VS, FR, AR, NW, GE, TH, UR, SG, OW, GR, SZ, SH, BL, BS, GL, AG, ZH, VD, TI), alle 9 Polizeikommandi welche Stellung nahmen, sowie siebzehn interessierte Organisationen (KSPD, VSPB, KSK, Schweiz. Arbeitgeberverband, Schweiz. Eishockeynationalliga GmbH, Nationalliga SFV, Suisse Olympic, EFS, economiesuisse, Eidg. Institut für geistiges Eigentum, Uni Fribourg/ Prof. Niggli, Eid-

gen. Kommission für Jugendfragen, ACOR, gastro Suisse, EKA, LICRA, Fédération Suisse des Fan's Clubs sportifs). Diese Parteien, Kantone, Polizeikommandi und Organisationen äusserten ausdrücklich ihre grundsätzliche Zustimmung zur Verabschiedung der Gesetzesvorlage durch den Bundesrat.

Weitere drei Parteien (FDP, SP, Junge SVP), drei Kantone (BE, ZG, SO,), die Schweizerischen Datenschutzbeauftragten (DSB) und weitere sieben Organisationen (KMU, sunrise, pink cross, SIUG, Red Side, Schweiz. Buddhistische Union, centre patronal) erachten die vorgeschlagenen gesetzlichen Massnahmen zwar für nötig, meldeten jedoch gleichzeitig Bedenken.

Drei politische Parteien (SVP, Grüne Partei der Schweiz, SD), der Kanton AI sowie fünf interessierte Organisationen (DJS, SGB, Gemeinsam gegen Rassismus, Identität Schweiz, Fanprojet, Woz) lehnen den Entwurf in seiner Gesamtheit ab.

### **Kritiken allgemeiner Art:**

- Bei den Stellungnahmen, welche die Vorlage grundsätzlich ablehnen, steht die Angst im Vordergrund, dass die „Staatschutzaufgaben ausgeweitet“ werden sollen.
- Viele Vernehmlassungsteilnehmer sehen die Probleme, gegen welche sich die geplanten Massnahmen richten, in einem gesamtgesellschaftspolitischen Zusammenhang, weshalb sie nicht allein mit repressiven und präventiven Mitteln bekämpft werden sollten. Vielmehr brauche es eine vermehrte Sensibilisierung der Gesellschaft mittels breit angelegten Präventionskampagnen, die zur Stärkung eines antirassistischen und demokratischen Bewusstseins in allen Teilen der Bevölkerung führen. Erforderlich sei



eine engagierte Auseinandersetzung mit diesen Phänomenen in den politischen Gremien auf allen Ebenen. Deshalb seien im Gesetzestext auch Projekte zur Förderung der Akzeptanz von Fanprojekten in Ergänzung zum disziplinarischen Teil anzusprechen. Das Schwergewicht solle auf den präventiven Massnahmen ruhen (LU, LU SZ, Junge SVP, Grüne Partei der Schweiz, Gemeinsam gegen Rassismus, SGB, National-Liga SFV, EKJ, EKA, Fanprojek).

- Wichtig erscheint den meisten Vernehmlassungsteilnehmern, jede Form von Gewaltausübung ins Auge zu fassen. Die Gesetzesvorlage soll sich gegen jede Form von Gewalt, insbesondere auch gegen linken Extremismus richten (AR, GL, GR, ZH). Rassismus solle nicht unabhängig von anderen Gewaltakten bekämpft werden (FDP, SD, economiesuisse KMU, AI, Polizeikommando BE). Der Kanton Alund ebenso die FDP, welche der Zielrichtung der Vorlage im Prinzip zustimmt, hält die Gesetzesvorschläge in Bezug auf die von Links ausgehende Gewalt nicht für ausgewogen.
- Die Klarheit und Bestimmtheit einzelner Begriffe wird in Frage gestellt. So wird eine angeblich „gesetzeswidrige und sachlich nicht gerechtfertigte schwammige Ausdehnung des Begriffs der inneren Sicherheit“ kritisiert. Es wird weiter vorgeschlagen, unbestimmte Rechtsbegriffe, wie „Hooliganismus“, „Gewalt“, „zu Gewalt aufrufender Inhalt“, „Propagandamaterial“, „Rassismus“, „organisierte Gewalttätigkeit bei Publikumsveranstaltungen“, „gewalttätiges Verhalten“, „gewalttätiger Extremismus“, „Öffentlichkeit“ (VSPB, AR, SO), in einer eigenen Bestimmung im BWIS zu regeln (DSB, CVP-Frauen, FDP, BL, ZG).
- Es wird unterstrichen, dass die Grundrechte und die Verhältnismässigkeit gewahrt werden müssten. Teilweise werden Kollisionen mit der Meinungs-

und Informationsfreiheit sowie der Vereinigungs- bzw. Vereinsfreiheit befürchtet (insb. bei Art. 16<sup>bis</sup> E-BWIS) (DSB, BL, SH, SO, ZG).

- Andere halten dafür, die Vorlage solle keine sicherheitspolizeilichen Massnahmen vorsehen. Gefordert werden nur solche Massnahmen, die zur Wahrung der inneren Sicherheit, gemäss dem Zweckartikel des BWIS, nötig seien. Zudem greife der Bund, soweit die Daten nicht staatschutzrelevant seien, auch in die sicherheitspolizeilichen Vollzugskompetenzen der kantonalen Polizeibehörden (Art. 57 BV) ein, insbesondere bei Art. 16<sup>bis</sup> E-BWIS (DSB, BE, BL, GR, SO, ZG).
- Vielfach wird verlangt, aus Gründen der ratio legis, nur organisierte Gewaltakte zu erfassen. Zudem sei Gewalt als unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper zu definieren (LU, BL, SO, ZG, DSB).
- Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer weisen auf die Bestimmungen des Datenschutzes hin. In Bezug auf die Behandlung sensibler Daten werde Art. 16<sup>bis</sup> E-BWIS diesen Anforderungen noch nicht gerecht.
- Zwei Vernehmlassungsteilnehmer sind der Auffassung, einige der im erläuternden Bericht genannten parlamentarischen Vorstösse könnten nicht als erledigt betrachtet werden (z. B. Motion 02.3324 Fetz Anita) (EKJ, Fanprojekt)

## **3.2 Stellungnahmen zum Titel und zu den einzelnen Bestimmungen**

### **3.2.1. Titel**

Verschiedene Vernehmlasser fordern eine prägnantere Formulierung des Titels. Dieser habe allen vorgesehen Massnahmen der Vorlage gerecht zu werden. Auf den Begriff Hooliganismus sei ganz zu verzichten. Vorgeschlagen werden fol-

gende Titel: „*Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus, organisierte Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit Publikumsveranstaltungen und Gewaltpropaganda*“ ( GR) oder oder „*Bundesgesetz gegen Hooliganismus und jegliche Form von Gewalt*“ (KMU, gastrosuisse)

Der Kanton FR schlägt vor, anstelle des Begriffs Hooliganismus den Terminus „violences dans les lieux publics“ zu verwenden.

### **3.2.2 Ergänzung des Aufgabenkataloges**

#### **Art. 2 Abs. 1 erster Satz E-BWIS**

Politische Versammlungen wie z.B. Demonstrationen sollen ausdrücklich ebenfalls in der Gesetzesvorlage genannt werden. Rassismus soll nicht unabhängig von anderen Gewaltakten bekämpft werden. Dies fordern vier Parteien (FDP, Junge SVP, SD, CSP), sieben Kantone (BL, BS, AR, GR, AG, ZG, SO), drei Polizeikommandi (GR, BE, ZH) und vier Organisationen (gastro Suisse, economie suisse, KMU, centre patronal, Centre Patronal). Im Gesetzestext solle festgehalten werden, dass sowohl rechter, als auch linker gewalttätiger Extremismus gemeint sei. Jegliche Form von gewalttätigem Extremismus sei zu bekämpfen.

Der Kanton AG schlägt vor, auf die Klammerbemerkung und Anglizismen zu verzichten. Weiter werden französische Equivalente für Hooliganismus beantragt.

Gewalt soll als Eingriff in die körperliche Integrität definiert werden. Zudem wird gefordert, dass die Gewalttätigkeit organisiert sein müsse. Dazu machen die Kantone BL und GL folgende Vorschläge:

„*Der Bund trifft vorbeugende Massnahmen nach diesem Gesetz, um frühzeitig Gefährdungen durch (...) Rassismus und organisierte Gewalttätigkeit gegen die körperliche Integrität im Zusammenhang mit Publikumsveranstaltungen zu erken-*

nen und zu bekämpfen“ (BL) : „Die vorbeugenden Massnahmen erfassen auch das Erkennen und Bekämpfen von Rassismus und organisierter Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit Publikumsveranstaltungen, namentlich bei sportlichen, kulturellen und politischen Veranstaltungen, sowie bei Demonstrationen“ (GL). Ähnlich äussern sich auch die DSB und der Kanton ZG.

Im Gegensatz hierzu kritisieren eine Partei (SP), ein Kanton (VD) und drei Organisationen (EKR, DJS, SGB), dass z.B. Globalisierungsgegner mit rassistischen und rechtsextremen Gruppierungen „in einen Topf geworfen“ würden. Gefordert wird eine systematische Unterscheidung von Rassismus, Propaganda und Hooliganismus. Die LICRA beantragt ebenfalls eine Trennung zwischen der Bekämpfung des Rassismus, der Xenophobie, des Antisemitismus und der Gewalt im Allgemeinen, sowie des Hooliganismus im Speziellen.

#### **Art. 2 Abs. 4 Bst. e E-BWIS**

Die Kantone BL, ZG und die DSB schlagen hier folgende Änderung vor: „die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial, das zu Rassendiskriminierung, organisierter Gewalt gegen die körperliche Integrität im Zusammenhang mit Publikumsveranstaltungen oder iextremistischer Gewalt aufruft.“

Der Kanton GR und dessen Polizeikommando beantragen eine gesetzliche Regelung über das Fernhalten von gewalttätigen Personen. Der Abs. 4 Bst. e E-BWIS sei gemäss dem Polizeikommando GR zu belassen, jedoch soll ein neuer Bst. f angefügt werden: „Der Bund kann im Zusammenhang mit einer Veranstaltung im Sinne von Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup> E-BWIS gegenüber Personen vorübergehend das Betreten oder Verlassen bestimmter Gebiete verfügen.“

Die Kantone VD und GR würden die Erfassung spontaner Gewalt begrüssen

### **3.2.3 Art. 13<sup>bis</sup> E-BWIS Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial**

#### **Allgemein:**

Dieser Artikel wird von siebzehn Kantonen (BE, GR, NE, VS, SH, AR, AG, GL, SG, BS, NW, OW, SO, JU, SZ, TI, UR), drei Polizeikommandi (Ur, AG, NE), sowie der KSK und dem VSPB ausdrücklich unterstützt. Der Kanton Bern begrüsst die Anknüpfung an die Merkmale des Rassismus und der Gewalt, die sich im Vergleich zum Kriterium der „Staatsgefährlichkeit“ des früheren sog. Propagandabeschlusses besser konkretisieren liessen. Auch die CVP begrüsst ausdrücklich die Schaffung einer Norm zur Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial. Einige Bedenken bestehen bezüglich der Wahrung der persönlichen Freiheit und Verhältnismässigkeit. Die neuen Artikel dürften in der Praxis nicht dazu missbraucht werden, Andersdenkende oder politisch engagierte Personen zu diskriminieren.

Die CSP beantragt, mit diesem Artikel sei auch das Anbringen von Spraybotschaften zu erfassen.

Der Artikel wird von einigen Parteien (Grüne Partei, SVP, SD, FDP) und einem Kanton (AI), welcher sich gegen die gesamte Vorlage stellt, abgelehnt. Insbesondere befürchtet die SD eine „Gedanken- und Gesinnungspolizei“. Zudem sprechen sich vier Organisationen (DJS, EKR, SGB, Gastro suisse) gegen den Artikel aus. Es wird keine verwaltungsrechtliche Massnahme gegen Propagandamaterial gewünscht.

Drei Kantone (ZG, BL, LU) und die DSB wünschen, dass nur Propagandamaterial erfasst werde, welches zu Gewalt gegen den Körper einer Person im Zusammenhang mit Publikumsveranstaltungen oder zu extremistischer Gewalttätigkeit aufrufe. Entsprechend solle die Marginalie und der Artikel geändert werden.

Der Kanton SG und die KSPD fordern neben der vorgeschlagenen verwaltungsrechtlichen Lösung auch die strafrechtliche Sanktionierung, sofern konkret und ernsthaft zur Gewalt aufgerufen wird. In diesem Sinn soll Art. 259 StGB ergänzt werden.

Der Kanton BE ist der Meinung, die Norm solle „Aufrufe zu gewaltlosem Verhalten, die *nur* zu Vermögensschädigungen führen können“ nicht erfassen. Schädigungen an Vermögen und anderen Rechten sollten, da sie nach der Meinung des Kantons Bern keine Gewalt darstellen, also folgenlos bleiben, d.h. vom Gesetz nicht erfasst werden.

Ein Kanton (VD) stellt die Frage, welche Polizeibehörden in dem Artikel gemeint seien. Auch die *gastro suisse* fordert eine diesbezügliche Klärung im Gesetzestext. Zudem hält es der Kanton BE für unklar, welcher prozessualen Mittel sich die Sicherheitsorgane oder Mitarbeitenden des Bundesamtes bedienen (können), um von inkriminiertem Material Kenntnis zu erlangen (auch wenn feststeht, dass etwa eine Haussuchung durch die Norm nicht abgedeckt wäre).

Zwei Kantone (ZG, BE) befürchten, dass die präventive, verwaltungsrechtliche verwaltungsrechtliche Erfassung von rassistischem Propagandamaterial und solchem mit zu Gewalt aufrufendem Inhalt, in der Praxis zu heiklen Abgrenzungsfragen zur strafrechtlichen Einziehung mit sich bringen würde, da die verwaltungsrechtliche Massnahme nur dann greife, wenn das Propagandamaterial zweifelsfrei nicht zur öffentlichen Verwendung bestimmt sei. Der Nachweis des Verwendungszweckes könne in Zweifelsfällen aber einzig mit dem Instrumentarium der Strafverfolgungsbehörden erbracht werden.

#### **Art. 13<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. b E-BWIS**

Die DSB und die Kantone BL und LU beantragen, die Bestimmung folgendermassen zu präzisieren: „...konkret und ernsthaft zu organisierter Gewalt gegen die

körperliche Integrität im Zusammenhang mit Publikumsveranstaltungen oder zu extremistischer Gewalt gegen die körperliche Integrität aufruft.“

Gemäss der Ansicht eines Kantones (VD) und einer Partei (SP) sollte diese Bestimmung präzisiert werden („tous droits“?) „...bafouer d’autres droits“. Es bestehe die Gefahr, dass der Terminus „...oder an anderen Rechten“ Anlass zu unendlichen Interpretationen gäbe.

Drei Parteien (FDP, SP, Grüne Partei), drei Kantone (GE, VD, FR) und zwei Organisationen (DJS, SBG) sind der Auffassung, dass die Einziehung durch einen Richter zu erfolgen habe.

#### **Art. 13<sup>bis</sup> Abs. 4 E-BWIS**

Nach der Ansicht des Kantons AG ist dieser Absatz wegzulassen, da es sich hier um eine Wiederholung von Art. 13<sup>bis</sup> Abs. 2 E-BWIS handle.

#### **Art. 13<sup>bis</sup> Abs. 5 E-BWIS**

Die Empfehlung der Sperrung der Sites wird von der FDP und vier Kantonen (VS, FR, SO, SH) ausdrücklich begrüsst.

Der Kanton SO wünscht hier insbesondere auch eine Empfehlung für inländische Provider vorzusehen. Zudem stört er sich an der „Kann“-Formulierung. Das Bundesamt soll über die Sperrungsempfehlung entscheiden (ebenso BL).

Vorschlag: *„Das Bundesamt entscheidet, ob bei Verbreitung von Propagandamaterial nach Absatz 1 über das Internet den Internet-Providern die Sperrung der entsprechenden Internetseiten zu empfehlen sei.“*

Weitere sechs Kantone (GR, SH, LU, ZG, BL, SG), ein Polizeikommando (GR), die KSPD und gastro suisse wünschen, dass die Sperrung der Sites

nicht nur empfohlen, sondern verbindlich verlangt oder angeordnet werden könne.

Ein Kanton (FR) verlangt folgende Ergänzung für Internet-Provider aus dem Ausland: „...concerné si les fournisseurs sont à l'étranger“.

Für eine Partei (Junge SVP) ist die Bestimmung unnötig, da die Durchsetzung mit verhältnismässigen Mitteln unmöglich sei und den Internet Providern schade. Zudem müsse die Informationsfreiheit gewährleistet bleiben. Aus demselben Grund lehnt auch Sunrise die Empfehlung der Sperrung der SSites als unzulässig ab.

Sunrise und SIUG halten eine Empfehlung für die Sperrung von Internet-Sites als nicht verfassungskonform. Zudem handle es sich hier nicht um Internet Provider sondern um die Access Provider.

#### **3.2.4 Art. 16<sup>bis</sup> E-BWIS Informationen über Gewalttätigkeiten an Publikumsveranstaltungen**

##### **Allgemein:**

Der Artikel wird, neben jenen, die die gesamte Vorlage befürworten oder sich nicht explizit zum Artikel äussern, grundsätzlich von der CVP und neunzehn Kantonen (AG, BL, UR, VS, NE, SH, GE, AR, BS, FR, ZG, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SZ, TI), sowie sieben Organisationen (Schweiz. Eishockeynationalliga GmbH, Nationalliga SFV, Suisse Olympic, VSPB, EFS, gastro suisse, SZH) begrüsst. Auf die Anforderungen des Datenschutzes sei jedoch ein spezielles Augenmerk zu richten. Es wird auch darauf hingewiesen, dass keine Diskriminierung stattfinden dürfe.



Dem Kanton BL genügen die datenschutzrechtlichen Anforderungen an diesen Artikel noch nicht. Die Kantone BL und BS behalten sich eine abschliessende Würdigung zur geplanten Datenbank noch vor.

Das Centre patronal beantragt, dass sich die Datenbank auf Individuen mit gefährlichem Verhalten beschränken solle.

Für fünf Kantone (ZH, VD, FR, BL, GR) und die Polizeikommandi BE, GR, ZH, wie auch für die SVP und die Junge SVP sollen alle Erscheinungsformen des Extremismus und der Gewalt bekämpft werden. So erscheine der erforderliche Bezug zum eigentlichen Hooliganismus zu eng. Die Polizei und Strafverfolgungsbehörden würden sich oft mit Vorfällen konfrontiert sehen, die durchaus vom Grundtenor der Vorlage, aber nicht ohne weiteres vom Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmungen erfasst würden. Deshalb wird dafür plädiert, die Möglichkeit der Registrierung in der Datensammlung auf alle Personen zu erstrecken, die an „öffentlichen Ansammlungen jeder Art“ durch Gewalttätigkeiten in Erscheinung treten. Auch Demonstrationen sollen erfasst werden. Eine Vorlage, welche nur Personendaten über Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit Publikumsveranstaltungen erfasse, werde nicht als sinnvoll erachtet.

Die SP hingegen lehnt, eine Datenbank, in der auch Globalisierungsgegner erfasst werden können, ab und beantragt ein Spezialgesetz, was den Schutz der Daten angeht. Die FDP befürchtet, dass mit der Datenbank letztlich Teilnehmer jeglicher Veranstaltung (nicht nur Sportveranstaltungen) aufgenommen werden könnten.

Die Kantone FR und GE möchten den Begriff des Hooliganismus präziser umschrieben haben.

Weiter bemängeln die Kantonspolizei ZH und der Kanton BE, dass nicht klar sei, wie eng die Verknüpfung zwischen Hooliganismus und einer Publikumsveranstal-

tung sein müsse, damit ein sachlicher Zusammenhang angenommen werden könne.

Der Kanton BS hält dafür, die Bestimmung aus dem Gesetzesentwurf auszuklammern und zusammen mit einer entsprechenden Verordnung in eine neue Vernehmlassung zu geben.

Ausdrücklich abgelehnt wird der Artikel von drei Parteien (FDP, SD, Junge SVP) und drei Organisationen (SGB, DJS). Die Begriffe seien unpräzise und ohne klare Handhabungskriterien.

Mit der Regelung sei es grundsätzlich möglich, die Teilnehmenden jeglicher Veranstaltungen in diese Datenbank aufzunehmen.

Die FDP ist insbesondere der Ansicht, dass die in Art. 18 BWIS vorgesehenen Rechtsbehelfe, welche auf Massnahmen im Zusammenhang mit dem Terrorismus, dem verbotenen Nachrichtendienst und dem gewalttätigen Extremismus zugeschnitten seien, nicht für die vorgesehene „Hooliganismus-Datenbank“ ausreichen würden, um das Rechtsschutzbedürfnis der Betroffenen sachgerecht abzudecken.

Weiter wird befürchtet, dass in die Datenbank harmlose, meist jugendliche Fans Eingang finden könnten. Die Abgrenzung von Hooligans zu normalen Fans komme nicht klar hervor. Diese Ansicht teilen die Junge SVP und die Kantone (BE, GE, ZG), das Polizeikommando ZH, sowie vier weitere Organisationen (ESF, Red Side, Gemeinsam gegen Rassismus, gastro suisse).

Die CSP beantragt, dass Personen, deren Daten gemäss Art. 16<sup>bis</sup> in das elektronische Informationssystem aufgenommen werden, vorgängig darüber zu benachrichtigen seien, wobei die Mitteilung eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten habe.

**Art. 16<sup>bis</sup>, Abs. 1 E-BWIS**

Die CVP–Frauen, fünf Kantone (BL, ZG, SO, GR, LU), ein Polizeikommando (ZH) und die DSB bemängeln, dass in dem vorgeschlagenen Artikel das Tatbestandsmerkmal der Organisiertheit fehlt. Wohingegen der Kanton FR ausdrücklich befürwortet, dass auch spontane Gewalt erfasst werden soll.

Die Junge SVP bemängelt, der Artikel würde Auslegungsschwierigkeiten in Bezug auf „Publikumsveranstaltungen“ und „gewalttätiges Verhalten“ hervorrufen.

**Art. 16<sup>bis</sup>, Abs. 2 E-BWIS**

Zwei Kantone (SH, GR), vier Polizeikommandi (GE, VD, UR, ZH) und die Suisse Olympics wünschen, dass die Aufzählung der Daten im Informationssystem weitergehen sollte, als es die Vorlage bisher vorsieht. Der Kanton SH schlägt insbesondere vor, dass auch Personen, die nach 261<sup>bis</sup> StGB, 261<sup>ter</sup> E-StGB und 261<sup>quater</sup> E-StGB bestraft wurden, in der Datenbank registriert werden können.

Drei Kantone (BE, ZG, BL), die DSB und die DJS beantragen, dass in die Datenbank nur staatschutzerhebliche Daten Eingang finden dürften.

Der DSB und die Kantone ZG und BL erachten es aus datenschutzrechtlichen Gründen für unzulässig, in einem Informationssystem an Gewaltausschreitungen nicht teilnehmende Sportfans bildlich zu erfassen.

Es sollen Kriterien für die Aufnahme der Daten (Kriterienkatalog) geschaffen werden. Die Kriterien für die Aufbewahrung der Personendaten seien zu vage (BL, BS). Vorgeschlagen wird ein Kontrollinstrument zur Sicherung der Daten (AG). Zudem soll ein Spezialgesetz in Bezug auf den Schutz der Daten geschaffen werden.

Die SP ist der Auffassung, dass klare Kriterien fehlen, wer Aufnahme in die Datenbank finden soll. Die Partei wünscht, dass abgesehen von Hooligans, welche ein marginales Phänomen darstellen und sich auf sportliche Veranstaltungen beschränken würden), keine gewalttätigen Personen in der Datenbank registriert werden sollen.

Gemäss den Kantonen UR und ZH sollen besonders schützenswerte Daten bereits auf Gesetzesstufe möglichst genau bezeichnet werden. Die Parteien (CSP, FDP, CVP, CVP-Frauen, SP), vierzehn Kantone (AR, GE, SH, UR, AG, BS, BL, GL, TH, ZG, ZH, VD, FR, GR), sowie die Organisation SIUG und die DSB beantragen, die Zugriffsrechte, Einsichts- und Korrekturrecht sowie die Löschung der Daten im neuen Gesetz zu regeln. Zudem solle die maximale Aufbewahrungsdauer fünf Jahre betragen. Drei Kantone (AR, GL, AG) und der VSPB wünschen in der Vorlage einen Hinweis auf das Datenschutzgesetz.

#### **Art. 16<sup>bis</sup> Abs. 5 Bst. c E-BWIS**

Die CVP-Frauen, die DSB und sechs Kantone (SH, SO, BL, ZG, VD, FR) verlangen die Streichung dieser Bestimmung. Sie sei zu wenig klar und der Akt des Glaubhaftmachens müsse konkretisiert werden. Zumindest müsse der Artikel dahingehend präzisiert werden, dass festgehalten werde, wem die Glaubhaftigkeit dargetan werden solle.

Der Kanton VS äussert sich jedoch ausdrücklich positiv zu diesem Absatz.

#### **Art. 16<sup>bis</sup> Abs. 6 E-BWIS**

Die Kantone (BL, SO, ZG) und die DSB fordern, die Bearbeitung der Personendaten solle ausschliesslich in die Kompetenz der Kantone fallen. Gewünscht wird entweder eine Regelung in einem speziellen Bundesgesetz, oder eine Konkordatslösung.

Demgegenüber spricht sich der Kanton BE ausdrücklich für eine nationale Lösung und gegen eine auf Konkordatsbasis abgestützte Lösung aus.

**Art. 16<sup>bis</sup> Abs. 7 E- BWIS**

Der Kanton ZH beantragt, dass bereits auf Gesetzesstufe festgehalten werde, die Zugriffsrechte so zu gestalten, dass die Datenbank durch die zuständigen Stellen nicht für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verwendet werde.

**Art. 16<sup>bis</sup> Abs. 8 E-BWIS**

Die Kantone BL, BS, ZG, LU, SO, ZH, der DSB, die SIUG und gastro-suisse fordern eine ausdrückliche Regelung, unter welchen Bedingungen weitergegebene, nicht mehr benötigte Daten von Dritten unverzüglich zu vernichten seien. Ebenfalls verlangen CSP und CVP Kriterien unter welchen Voraussetzungen die Eintragungen in die Hooligan-Datenbank wieder gelöscht werden und wie garantiert werden könne, dass private und ausländische Empfänger von Personendaten diese nach der Publikumsveranstaltung auch tatsächlich vernichten. Dies sei gegebenenfalls auf Verordnungsstufe zu regeln.

Der Kanton SZ begrüsst zwar grundsätzlich die Registrierung von Personen, welche sich im Zusammenhang mit Hooliganismus gewalttätig verhalten, lehnt jedoch die Weitergabe der Daten an die Organisatoren von Publikumsveranstaltungen explizit ab.

**Art. 16<sup>bis</sup>, Abs. 10 E-BWIS**

FDP, CVP, die CVP-Frauen und der Kanton SH erachten den Hinweis in Abs. 10 auf das Datenschutzgesetz für ungenügend. Es solle nicht nur ein Auskunftsrecht, sondern eine Informationspflicht eingeführt werden.

Vier Kantone (SZ, BL, ZG, SO) fordern, dass aus Gründen der Relation zwischen Kosten und Nutzen die Datenbank eventuell ins ISIS integriert werde. Die Schnittstellen zu ISIS seien zu prüfen.

### **3.2.5 Art. 261<sup>ter</sup> E-StGB Kennzeichen mit rassendiskriminierender Bedeutung**

Vier Parteien (FDP, SP, CVP, PCS) und zwanzig Kantone (GL; JU, UR, AG, BE, ZG, LU, ZH, TG, SH, NE, BL, BS, FR, SO, SZ, NW, OW, SG, TI) sowie die Polizeikommando ZH, NE und AG, die EKR, der VSPB, die KSPD und Prof. Niggli begrüßen diese neu vorgeschlagene Strafnorm.

Die SD sowie fünf Kantone (ZG, ZH, VD, GL, AR), vier Polizeikommandi (BE, VD, BE, AR) und vier Organisationen (Avalon, Identität Schweiz, SGB, Centre Patronal) sind der Ansicht, dass sich die neue Strafnorm auch gegen Kennzeichen anderer Organisationen (Terrorgruppen) richten sollte. Vorgeschlagen wird eine Ausweitung der beiden Straftatbestände auf Tatbestände mit gewaltverherrlichendem Charakter.

Zudem werde zur Gewährleistung einer rechtsgleichen und wirkungsvollen Anwendung der Bestimmung begrüsst, wenn mit entsprechendem gesetzlichen Auftrag eine geeignete Bundesstelle eine stets aktualisierte Liste mit Kennzeichen, Parolen, Gesten und Grussformeln mit rassendiskriminierender Bedeutung führen und entsprechende Meldungen aus den Kantonen entgegen nehmen und überprüfen würde.

.

Gemäss Junge SVP darf das neu vorgeschlagene Gesetz nicht dazu führen, dass Schweizer in ihren Rechten schlechter gestellt werden. Deshalb sollen auch Ausdrücke wie „Scheiss-Schweizer“, „Kuh-Schweizer“ nach der neuen Rassismus-

strafnorm geahndet werden können. Auch der Kanton VS hegt hier ähnliche Bedenken.

Zwei Kantone (AI, ZG), drei Parteien (SVP, SD, Grüne Partei) und drei Organisationen (KSK, DJS, KMU) lehnen den Artikel ab. Art. 261<sup>bis</sup> StGB reiche aus. Es handle sich lediglich um blosses „Deklarationsstrafrecht“. Obwohl als Officialdelikt ausgestaltet, werde die Norm weitgehenstweitgehendst unbeachtet bleiben, da die Strafverfolgungsbehörden nur auf Anzeige tätig werden würden.

Die Kantone SH, GR und TG wollen, dass die Norm nicht als Übertretungs-, sondern als Vergehensstraftatbestand ausgestaltet werde.

Der Kanton SO wünscht, dass auch Internet-Provider als Gehilfen strafrechtlich verfolgt werden könnten. Dies bedinge eine eigenständige Regelung auf Gesetzesstufe.

Der Kanton LU beantragt, dass auch der Besitz von rassistischem Material unter Strafe gestellt werde.

Die SP und die FDP, sechs Kantone (VD, AG, ZH, VS, SZ, SH), die Polizeikommandi ZH und UR sowie die Organisationen Centre Paternal, DJS und Prof. Niggli (Uni Fribourg) befürchten Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten für die Vollzugsorgane UR).

In Bezug auf rassistische Phänomene solle eine Liste erstellt und Präzisierungen vorgenommen werden (ZH). Obwohl die FDP dem Kerngehalt der Norm klar zustimmt, gibt sie zu bedenken, dass die Handhabung in diesem hochsensiblen Bereich schwierig sein dürfte. Es gehe um Unterscheidungen zwischen klar strafwürdigem Verhalten und Erscheinungsformen und solchen, die unter dem Aspekt der Meinungsfreiheit zu tolerieren seien.

Zwei Kantone (NE, AG), ein Polizeikommando (NE) und der VSPB sowie die EKR und Prof. Niggli bedauern, dass keine Ausdehnung auf den privaten Bereich vorgenommen wurde.

Der VSPB findet die Beibehaltung der Voraussetzung eines direkten Bezuges zur Öffentlichkeit aus politisch ethischer Sicht sachgerecht, aus rein polizeilicher Sicht zwar eher bedauerlich, insgesamt sei aber die Beibehaltung des Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit zu begrüßen. Der Kanton AR und das Polizeikommando NE sowie der EFS und der VSPB beantragen, dass die Durchfuhr und Ausfuhr von rassistischem Material ebenfalls zu bestrafen sei.

Das Bundesgericht weist darauf hin, dass in redaktioneller Hinsicht im Strafbuch eine Umkehrung der Reihenfolge der beiden neuen Bestimmungen vorzuziehen wäre, indem der Tatbestand der rassendiskriminierenden Vereinigung unmittelbar nach Art. 261<sup>bis</sup> als neuer Art. 261<sup>ter</sup> und der Tatbestand der Kennzeichen mit rassendiskriminierender Bedeutung als neuer Art. 261<sup>quater</sup> geregelt würde.

Der Kanton SH kritisiert, dass die Norm als Übertretungstatbestand ausgestaltet wurde.

Die schweizerische Buddhistische Union beantragt, das (seitenverkehrte) Hakenkreuz ausdrücklich von der Strafbarkeit auszunehmen.

Eventualiter sei Ziff. 3 von Art. 261<sup>ter</sup> E-StGB dahingehend abzuändern, dass neben der Verwendung der vom Artikel betroffenen Kennzeichen oder Gegenstände zu schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken auch die Verwendung für lreilige Zwecke nicht unter Art. 261 Ziff. 1 und 2 E-StGB falle.



### **3.2.6 Art. 261<sup>quater</sup> E-StGB Rassendiskriminierende Vereinigung**

Der Artikel wird von der CVP, sechzehn Kantonen (AG, LU, JU, GL, BL, BS, AR, UR, FR, SO, NE, NW, OW, SG, SZ, TI), zwei Polizeikommandi (UR, NE), der KSPD, dem VSPB und der EKR ausdrücklich begrüsst. Zudem wird vereinzelt gefordert, dass auch die Beteiligung an solcher Vereinigung, ohne dass ein formeller Beitritt erfolgt sein muss, unter Strafe gestellt wird (SZ, KSPD).

Fünf Parteien (FDP, SP, SVP, SD, Grüne Partei), drei Kantone (BE, ZG, AI), die DJS und der SGB lehnen diesen Vorschlag strikte ab. Die Norm sei untauglich, da nicht durchsetzbar. Sie sei blosses „Deklarationsstrafrecht“. Die Norm sei strafrechtlich fragwürdig und verstosse gegen das sgBestimmtheitsgebot. Nun werde eine Strafnorm geschaffen, welche die Strafbarkeit erheblich ausweite und vorver-schiebe, dabei aber zuwenig Kontur aufweise. Zudem laufe der Vorschlag auf ein Vereinsverbot hinaus. Die SVP kritisiert hier insbesondere die damit verbundene Aufhebung des Vorbehaltes zu Art. 4 lit. b des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.

Der Kanton SH und das Polizeikommando AG sowie Prof. Niggli wünschen eine kritische Überarbeitung dieser neu vorgeschlagenen Strafnorm. Der Artikel erscheine lückenhaft und nicht griffig.

Der Kanton AI und das Centre Patronal beantragen die Streichung der Bestimmung.

Der Kanton UR schlägt eine Anpassung von Art. 59 Ziff 3 StGB an den neuen Tatbestand vor. Dies ermögliche Vermögenswerte von rassendiskriminierenden Vereinigungen einzuziehen.

### **3.2.7 BÜPF**

Die Möglichkeit der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs Sachverhalten, welche die Tatbestände von Art. 261<sup>bis</sup>, 261<sup>ter</sup> und 261<sup>quater</sup> StGB betreffen, wird von der CVP, PCS, elf Kantonen (BE, JU, UR, VS, LU, BL, LU, GL, AR, OW, SH), der EKR und dem VSPB grundsätzlich begrüsst. Es gäbe sonst keine Handhabe für Interventionen im Internet.

Der Kanton SO begrüsst zumindest die Aufnahme von Art. 261 StGB in den Katalog des BÜPF.

Indessen weisen drei Kantone (BE, SH, ZG) darauf hin, dass es sich beim Tatbestand von Art. 261<sup>ter</sup> StGB lediglich um eine als Übertretung ausgestaltete Strafnorm handle. Im BÜPF werde bislang der grösste Teil der Verbrechen und diejenigen Vergehen aufgenommen, welche in der Regel schwer wiegen würden, sowie auch Delikte, deren Tatschwere eine grosse Bandbreite, gemeint sind wohl mehrere Delikte, abdecken, wie z.B. Betrug, Hehlerei oder Drohung. Bei solchen Deliktskategorien bedürfe alsdann das Kriterium der Verhältnismässigkeit besonderer Prüfung. Eine Aufnahme ins BÜPF sei aus rechtssystematischen Gründen gut zu überlegen (ebenso SO).

Gemäss dem Kanton AG erfüllen die beiden neu vorgeschlagenen Straftatbestände als milde Vergehensvarianten die Voraussetzung für eine Aufnahme ins BÜPF nicht.

Der Kanton GR und das Polizeikommando GR befürwortet zusätzlich die Aufnahme von Art. 260 StGB (Landfriedensbruch) ins BÜPF.

Der Kanton SO ist lediglich mit der Aufnahme von 261<sup>bis</sup> einverstanden.

Keine Aufnahme der neuen Straftatbestände 261<sup>ter</sup> und <sup>quater</sup> ins BÜPF beantragen ausdrücklich die FDP, vier Kantone (GR, AG, SH, SO), das Polizeikommando GR und die Organisationen SIUG, DJS und der SGB.

## 4. Übersicht über die Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren

### 4.1 Politische Parteien

- 1 **FDP** Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz /  
**PRD** Parti radical-démocratique suisse
- 2 **CVP** Christlichdemokratische Volkspartei /  
**PDC** Parti Démocrate-Chrétien
- 3 **CVP-Frauen** Schweiz  
**Femmes-PDC** suisse
- 3 **SP** Sozialdemokratische Partei der Schweiz /  
**PSS** Parti Socialiste Suisse
- 4 **SVP** Schweizerische Volkspartei /  
**UDC** Union Démocratique du Centre
- 5 **Junge SVP**
- 6 **Grüne Partei der Schweiz** /  
**Les Verts**
- 7 **CSP** Christlich-soziale Partei  
**PCS** Parti chrétien-social
- 8 **SD** Schweizer Demokraten

### 4.2 Gerichte

- 10 Schweizerisches Bundesgericht

### **4.3 Kantone / Städte**

- 11 Regierungsrat Zürich
- 12 Regierungsrat Zug
- 13 Regierungsrat Solothurn
- 14 Regierungsrat Aargau
- 15 Regierungsrat Appenzell A. Rhoden
- 16 Regierungsrat Appenzell I. Rhoden
- 17 Regierungsrat Freiburg
- 18 Regierungsrat Basel- Land
- 19 Regierungsrat Basel- Stadt
- 20 Regierungsrat Bern
- 21 Regierungsrat Genf
- 22 Regierungsrat Graubünden
- 23 Regierungsrat Jura
- 24 Regierungsrat Neuenburg
- 25 Regierungsrat Wallis
- 26 Regierungsrat Waadt
- 27 Regierungsrat Thurgau
- 28 Regierungsrat Glarus
- 29 Regierungsrat Nidwalden
- 30 Regierungsrat Obwalden
- 31 Regierungsrat Luzern
- 32 Regierungsrat Schaffhausen
- 33 Regierungsrat Schwyz
- 34 Regierungsrat St. Gallen
- 35 Regierungsrat Uri

### **4.4 Polizei**

- 36 Konferenz der städtischen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren (KKPKS)
- 37 Kantonspolizei Aargau
- 38 Polizeikommando der Stadt Bern
- 39 Kantonspolizei Genf

- 40 Polizeikommando Graubünden
- 41 Kantonspolizei St. Gallen
- 42 Kantonspolizei Neuenburg
- 43 Kantonspolizei Waadt
- 44 Stadtpolizei Zürich
- 45 Verband Schweiz. Polizeibeamter (VSPB)
- 46 Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus (SZH)

#### **4.5 Organisationen und Einzelpersonen**

- 45 Konsultative Sicherheitskommission (KSK)
- 46 Schweizerischer Arbeitgeberverband
- 47 Die Schweizerischen Datenschutzbeauftragten (DSB)
- 48 Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- 49 Gemeinsam gegen Rassismus
- 50 Swiss olympic
- 51 Identität Schweiz
- 52 Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR)
- 53 Schweizerische Buddhistische Union
- 54 Schweiz. Eishockey Nationalliga GmbH
- 55 Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)
- 56 Naional-Liga (SFV)
- 57 Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS)
- 58 economiesuisse
- 59 Eidg. Institut für Geistiges Eigentum
- 60 Eidgenössische Kommission für Jugendfragen
- 61 Eidgenössische Ausländerkommission (EKA)
- 62 Pink Cross
- 63 Fédération Suisse des Fan's-Clubs Sportifs
- 64 sunrise
- 65 Swiss Internet User Group
- 66 Fanprojekt Zürich
- 67 Dachorganisation der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU)
- 68 Red Side
- 69 Centre Patronal

- 70 Association contre le racisme (acor)
- 71 Section Suisse de la Ligue internationale contre le racisme et l'antisemitisme (LICRA)
- 72 Gastro Suisse
- 73 Universität Freiburg, Prof. Niggli
- 74 Bernard Erclicz
- 75 Woz
- 76 AVALON (Roger Wüthrich)